Allgemeine Vertragsbedingungen für Lieferleistungen (ZVB Liefer)

Inhaltsverzeichnis

1. Vertragsgrundlage 2
2. Art und Umfang der Leistungen 2
3. Lieferung 2
4. Leistungsfristen 2
5. Vertretung des AG 3
6. Mindestlohn/Arbeitnehmerentsendung 3
7. Baustelleneinrichtung 3
8. Stundenlohnarbeiten und Stundenlohnberichte 3
9. Gefahrübergang, Abnahme 4
10. Mängelrechte 4
11. Lieferantenregress 4
12. Produkthaftung 4
13. Preise 4
14. Zahlungsbedingungen 5
15. Rechnungen; Rechnungsstellung; Erstattung 5
16. Sicherheiten 5
17. Sonstige Regelungen 6
18. Schlussbestimmungen 6

1. Vertragsgrundlage

1.1 AN und AG (nachfolgend auch „Parteien“ genannt) sind sich darüber einig, dass nachfolgende Regelungen und Unterlagen nachrangig zu Ziff. 1 BVB Liefer in der aufgeführten Reihenfolge Vertragsgrundlage sind

1.1.1 diese Zusätzlichen Vertragsbedingungen für Lieferleistungen (ZVB Liefer),

1.1.2 die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung,

1.1.3 die zum Zeitpunkt der einzelnen Lieferleistungen und der Abnahme geltenden anerkannten Regeln der Technik,

1.1.4 das Muster für die Gewährleistungsbürgschaft, Formblatt C_12.

1.2 Darüber hinausgehende mündliche Absprachen und Nebenabreden wurden zwischen den Parteien nicht getroffen.

1.3 Soweit in den nachstehenden Regelungen abweichend vom Gesetz die Schriftform für Erklärungen gefordert wird, die nach dem Gesetz formlos erklärt werden können, ist die telekommunikative Übermittlung ausreichend.

2. Art und Umfang der Leistungen

2.1 Die Leistungspflicht des AN umfasst, soweit nicht in diesem Vertrag ausdrücklich Leistungen dem Leistungsbereich des AG zugeordnet sind, sämtliche Lieferungen von Waren, mit der Lieferung von Software zusammenhängende Installationsleistungen sowie sonstige Leistungen, die erforderlich sind, um die in den Regelungen und Unterlagen der Vertragsgrundlage (Ziff. 1 BVB Liefer und Ziffer 1.1 ZVB Liefer) definierten Leistungen vollständig zu erbringen (nachfolgend zusammen die „**Vertragsleistungen**“).

2.2 Der AN trägt das Beschaffungsrisiko für die Vertragsleistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist.

3. Lieferung

3.1 Lieferungen erfolgen DDP (Delivered Duty Paid, Incoterms 2020) zu den in dem Leistungsverzeichnis genannten Baustellen (nachfolgend „**Bestimmungsort**“). Der Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld).

4. Leistungsfristen

4.1 Die Liefer- und Ausführungsfristen bzw. -termine (zusammen „**Leistungsfristen**“) ergeben sich aus dem Leitfaden des Vergabeverfahrens, Ziff. A.III.2 (Ziff. 1 BVB Liefer).

4.2 Die im Leitfaden (Ziff. 1 BVB Liefer) angegebenen Leistungsfristen sind verbindlich. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen kommt es auf den Eingang der Ware am Bestimmungsort (vgl. Ziff. 3.1 ZVB Liefer) an.

4.3 Kann der AN die vereinbarten Leistungsfristen nicht einhalten, so ist er verpflichtet, den AG hierüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Der AN hat den AG unverzüglich unter Angabe der Gründe über die voraussichtliche Dauer der Verzögerung in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Leistungsfrist nicht eingehalten werden kann.

5. Vertretung des AG

5.1 Der AG hat die in Ziff. 7 BVB Liefer benannten Personen mit seiner Vertretung bevollmächtigt.

6. Mindestlohn/Arbeitnehmerentsendung

6.1 Der AN darf für die Erbringung der Vertragsleistungen nur Arbeitnehmer einsetzen, die entweder der deutschen Sozialversicherungspflicht unterliegen und nach den deutschen gesetzlichen und tarifvertraglichen Vorschriften entlohnt werden oder Arbeitnehmer, die Staatsbürger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union und nach den Vorgaben des Arbeitnehmerentsendegesetzes (AEntG) für einen befristeten Zeitraum zur Leistungserbringung in die Bundesrepublik entsandt worden sind.

Die Arbeitnehmer müssen stets ein zur schnellen und zweifelsfreien Identifikation geeignetes Ausweispapier (Personalausweis, Reisepass oder -ersatz) mit sich führen. Entsandte Arbeitnehmer haben zudem die Bescheinigung, dass während der Dauer der Entsendung nach Deutschland weiterhin das soziale Sicherungssystem des Herkunftsstaates anwendbar bleibt (sogenannte E 101-Bescheinigung, seit 01.05.2010 „Vordruck A 1“), stets mit sich zu führen. Beim Einsatz entsandter Arbeitnehmer sind jederzeit prüffähige, deutschsprachige Unterlagen über die Beschäftigungsverhältnisse am Ort der Leistungserbringung bereitzuhalten; dies umfasst zumindest eine Kopie der Anmeldung nach § 18 AEntG sowie die nach § 19 AEntG zu erstellenden Dokumente.

Der AG ist jederzeit zur Kontrolle berechtigt.

6.2 Der AN verpflichtet sich, die in seinem Unternehmen beschäftigten tarifgebundenen Arbeitnehmer nicht unter den für dieses Unternehmen geltenden Lohntarifen bzw. die in seinem Unternehmen beschäftigten nicht tarifgebundenen Arbeitnehmer nicht unter den Mindestentgelt-Regelungen des Mindestlohngesetz und des AEntG zu entlohnen. Gleiches gilt für Verpflichtungen aus Sozialkassentarifverträgen, die auf den AN anzuwenden sind. Der AN wird etwaige Nachunternehmer entsprechend dieser Ziff. 6.2 ZVB Liefer zu verpflichten.

Der AN ist verpflichtet, den AG von allen Ansprüchen seiner Arbeitnehmer, der Arbeitnehmer seiner Nachunternehmer und allen Arbeitnehmern aller weiteren nachgeordneten Subunternehmer und etwaiger Verleiher und der Sozialkassen gemäß Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG) freizustellen.

7. Baustelleneinrichtung

7.1 Der AN darf etwaige Liefer- oder Werkstattfahrzeuge nur auf den ihm von dem AG zugewiesenen Stellen auf dem Grundstück des AG aufstellen bzw. lagern. Das Abstellen von Fahrzeugen des Personals des AN auf dem Baugrundstück des AG ist unzulässig.

7.2 Die Reinigung/Säuberung seiner unmittelbaren Arbeitsbereiche ist durch den AN täglich, nach Ende eines jeden Arbeitstages, durchzuführen. Müllhaltung in den Arbeitsbereichen des AN oder Aufstellen von Entsorgungscontainern ist dem AN nicht erlaubt.

7.3 Die Müllentsorgung ist Sache des AN.

8. Stundenlohnarbeiten und Stundenlohnberichte

8.1 Eine Vergütung von Leistungen über Stundenlöhne ist grundsätzlich ausgeschlossen. Nur in Ausnahmefällen sind Leistungen, die nicht vom vertraglich geschuldeten Leistungsumfang umfasst sind, über Stundenlohn zu vergüten, wenn dies zwischen AG und AN vor Ausführung der entsprechenden Leistungen ausdrücklich vereinbart wurde.

8.2 Der AN hat über Stundenlohnarbeiten wöchentlich Stundenlohnzettel einzureichen.

9. Gefahrübergang, Abnahme

9.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung von gelieferter Ware geht mit Übergabe am Bestimmungsort auf den AG über, jedoch nicht vor einer nach den Vertragsunterlagen durchzuführenden Inbetriebnahme. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

9.2 Nach im Wesentlichen vertragsgemäßer Herstellung der Vertragsleistungen findet eine förmliche Abnahme statt. AG und AN erstellen zur förmlichen Abnahme nach vorstehendem Satz 1 ein von beiden Seiten zu unterzeichnendes Abnahmeprotokoll. Auch Mängelbeseitigungsarbeiten sind förmlich im Sinne des vorstehenden Satz 2 abzunehmen.

9.3 Der AN hat für die Vertragsleistungen auch die nach den Vertragsgrundlagen gemäß Ziff. 1 BVB Liefer und Ziff. 1.1 ZVB Liefer zu liefernden Revisionsunterlagen anzufertigen und dem AG bis spätestens vier (4) Wochen vor der Abnahme zu übergeben. Die Übergabe der laut den Vertragsgrundlagen gemäß Ziff. 1 BVB Liefer und Ziff. 1.1 ZVB Liefer abnahmerelevanten Revisionsunterlagen sowie die erfolgreiche Durchführung eines nach den Vertragsunterlagen erforderlichen Probebetriebs ist Voraussetzung für die Abnahme.

10. Mängelrechte

10.1 Für die Mängelrechte des AG gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Die Verjährungsfristen der Mängelrechte ergeben sich aus Ziff. 6 BVB Liefer.

10.2 Der AN sichert dem AG zu, dass die Vertragsleistungen (a) der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit entsprechen – soweit keine bestimmten Qualitätskriterien vereinbart sind, zumindest handelsübliche Qualität aufweisen, (b) mangelfrei und unbeschränkt verkehrsfähig sind (insbesondere hinsichtlich der Materialien, Konstruktion und Verarbeitung), (c) frei von Rechten Dritter sind und durch die Vertragsleistungen keine Gesetze verletzt werden, (d) für die in der Leistungsbeschreibung vorgesehenen Zwecke geeignet und ausreichend sind. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die gemäß Ziff. 1 BVB Liefer und diesen ZVB Liefer Vertragsgegenstand sind. Unerheblich ist, ob die Produktbeschreibung vom AG, vom AN oder von einem Dritten stammt.

11. Lieferantenregress

11.1 Dem AG stehen die gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (§§ 445a, 445b, 478 BGB) neben den Mängelrechten uneingeschränkt zu.

11.2 Die Ansprüche des AG aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware des AN durch den AG oder einen anderen Unternehmer weiterverarbeitet wurde (z.B. durch Verwendung/Einbindung in ein anderes Produkt).

12. Produkthaftung

Soweit nach Ziff. 4 BVB Liefer vereinbart, hat der AN auf eigene Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme zu unterhalten. Die Produkthaftpflichtversicherung muss das Rückruf- oder Strafrisiko oder ähnliche Schäden nicht abdecken, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird. Der AN wird den AG auf Verlangen jederzeit eine Kopie der Haftpflichtpolice vorlegen.

13. Preise

13.1 Es gelten die im bezuschlagten Angebot des AN niedergelegten Preise.

13.2 Soweit nicht anders vereinbart, handelt es sich bei allen Preisen um Festpreise zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

13.3 Die Preise schließen alle Vertragsleistungen und Nebenleistungen und Nebenkosten des AN (z. B. ordnungsgemäße Verpackung, Zoll, Transportkosten einschließlich etwaiger Transport- und Haftpflichtversicherung) ein, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist.

14. Zahlungsbedingungen

14.1 Soweit nicht anders vereinbart, erfolgen Zahlungen des AG innerhalb von 60 Kalendertagen nach vollständiger Leistung sämtlicher Vertragsleistungen – einschließlich einer etwa vereinbarten Abnahme – und Zugang einer aussagefähigen, prüfbaren und nachvollziehbaren Rechnung, welche die Voraussetzungen nach Ziff. 15 dieser ZVB Liefer erfüllt.

14.2 Schuldet der AG aufgrund Vereinbarung in Ziff. 2 BVB Liefer Abschlagszahlungen in Höhe des Wertes der von ihm erbrachten Teilleistungen, erfolgen Zahlungen innerhalb von 30 Kalendertagen nach vollständiger Erbringung der jeweiligen Teilleistungen – einschließlich einer etwa vereinbarten Abnahme – und Zugang einer aussagefähigen, prüfbaren und nachvollziehbaren Rechnung, welche die Voraussetzungen nach Ziff. 15 dieser ZVB Liefer erfüllt. Abschlagszahlungen werden maximal einmal im Monat gewährt.

15. Rechnungen; Rechnungsstellung; Erstattung

15.1 Rechnungen sind ihrem Zweck nach als Abschlags- oder Schlussrechnungen zu bezeichnen. Abschlagsrechnungen sind durchlaufend zu nummerieren. Der AN hat die Abschlagsrechnungen und die Schlussrechnung kumulierend aufzustellen.

15.2 Stundenlohnrechnungen für etwaige Stundenlohnabrechnungen müssen wenigstens monatlich vom AN gesondert erstellt und entsprechend den Stundenlohnzetteln nach Ziff. 8.2 dieser ZVB Liefer aufgegliedert werden.

15.3 Rechnungen sind im pdf-Format zu erstellen und mit sämtlichen Anlagen dem AG einzureichen.

15.4 Die Rechnungen sind erst dann prüffähig dem AG zugegangen, wenn sie dem AG in digitaler Form entsprechenden den vorstehend beschriebenen Maßgaben zugegangen sind.

16. Sicherheiten

16.1 Der AN stellt nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen Sicherheit für Mängelansprüche:

16.1.1 AN und AG vereinbaren für die Erfüllung von Mängelansprüchen eine Mängelansprüchesicherheit in Höhe von 5 Prozent des Nettogesamtkaufpreises.

16.1.2 Die zwischen AG und AN vereinbarte Mängelansprüchesicherheit sichert Ansprüche des AG

a. für die vertragsgemäße Abrechnung, Mängelbeseitigung inklusive sämtlicher mit Mängeln zusammenhängender Zahlungs- und Schadensersatzansprüche (einschließlich solcher aus geänderten und zusätzlichen Vertragsleistungen) und Schadensersatz,

b. auf Erstattung von Überzahlungen einschließlich Zinsen,

c. auf Erfüllung des Freistellungs- und Regressanspruches gemäß Ziff. 6.2 dieser ZVB Liefer,

d. in Fällen einer Inanspruchnahme des AG wegen § 13 MiLoG,

e. für Sozial-/Unfallversicherungsbeiträge,

f. des Finanzamtes oder andere amtliche Stellen wegen nicht geleisteter Zahlungen des AN und/oder seiner Nachunternehmer.

16.1.3 Die Mängelansprüchesicherheit wird als Bürgschaft nach Maßgabe der nachfolgenden Ziff. 16.2 gestellt. Wird die Bürgschaft nach vorstehendem Satz 1 nicht gestellt, kann der AG die Mängelansprüchesicherheit vom Nettogesamtkaufpreis einbehalten. Der Einbehalt wird Zug um Zug gegen Übergabe einer Bürgschaft ausbezahlt. Hat der AG als Sicherheit einen Einbehalt vorgenommen, ist dieser in voller Höhe auf die Höhe der Mängelansprüchesicherheit anzurechnen; einen etwa überschießenden Betrag hat der AG an den AN auszuzahlen.

16.1.4 Die Mängelansprüchesicherheit ist unverzüglich nach Ablauf der jeweiligen Verjährungsfrist für Mängelansprüche gemäß Ziff. 6 der BVB Liefer in Höhe von 5 % des Anteils des Nettogesamtkaufpreis, der auf die Vertragsleistung entfällt, für die die Mängelansprüche verjährt sind, an den AN zurückzugeben. Die Mängelansprüchesicherheit ist nicht zurückzugeben, soweit sie für die verjährten Mängelansprüche nach vorstehendem Satz 1 verwertet worden ist.

16.2 Sofern der AN die Sicherheit für Mängelansprüche nach vorstehender Ziff. 16.1 dieser ZVB Liefer in Form einer Bürgschaft übergibt, müssen die Bürgschaften selbstschuldnerisch, unbefristet und unwiderruflich sein und den Verzicht auf die Einrede der Vorausklage gemäß § 771 BGB enthalten. Sie dürfen keine Hinterlegungsklausel enthalten.

17. Sonstige Regelungen

17.1 Werbung durch den AN auf der Baustelle des Bauvorhabens ist nur nach vorheriger Zustimmung des AG zulässig. Besichtigungen der Baustelle durch Dritte sind nur mit vorheriger Zustimmung des AG gestattet.

17.2 Veröffentlichungen über das Bauvorhaben durch den AN selbst oder durch Dritte auf Veranlassung des AN sind nur mit vorheriger Zustimmung des AG zulässig. Soweit der AN von solchen Veröffentlichungen oder von geplanten Veröffentlichungen Kenntnis erlangt, wird er den AG darüber unverzüglich in Kenntnis setzen. Als Veröffentlichung in diesem Sinne gilt auch die Bekanntgabe von Zeichnungen, Berechnungen oder sonstigen Unterlagen, ferner Lichtbilder, Film-, Rundfunk- und Fernsehaufnahmen. Dies gilt auch für Vervielfältigungen, die nur einem beschränkten Kreis von Personen zugänglich gemacht werden sollen.

18. Schlussbestimmungen

18.1 „Arbeitstage“ im Sinne dieser ZVB Liefer sind alle Tage von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage am Sitz des AG.

18.2 Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag und seinen Anlagen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.

18.3 Sollten einzelne Regelungen dieser ZVB Liefer rechtlich unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Die Partner verpflichten sich für diesen Fall, die ungültigen Regelungen durch wirksame Vereinbarungen zu ersetzen, die dem mit den weggefallenen Regelungen verfolgten Zweck möglichst nahekommen. Dasselbe gilt für anfängliche oder nachträgliche Vertragslücken.

18.4 Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache.

18.5 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Regeln des Internationalen Privatrechts.

18.6 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag resultierende Ansprüche ist im kaufmännischen Rechtsverkehr Tübingen.